



Ergänzende Bestimmungen

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme**

(AVBFernwärmeV)

**der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N)
und der
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (SWH-E)**

Stand: 01.01.2011



§ 1 Vertragspartner

- (1) Die SWH-E schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen können die Verbrauchskosten mit Zustimmung des Eigentümers von dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, übernommen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWH-E abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWH-E unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 2 Wärmeträger, Anschlusswert

- (1) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWH-N und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB geregelt.
- (2) Der Kunde hat gemäß TAB den Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung ermittelt und der SWH-N schriftlich mitgeteilt. Änderungen des Anschlusswertes richten sich nach den TAB.
- (3) Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz der SWH-N.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Der Kunde zahlt bei Anschluss seines Gebäudes an die Fernwärme-Verteilungsanlagen der SWH-N oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) In Bereichen, in denen eine Fernwärmesatzung, gesonderte Vereinbarungen mit dem Bauträger oder der Stadt Heidelberg bestehen, wird der Baukostenzuschuss entsprechend den Festlegungen in der Fernwärmesatzung oder den gesonderten Vereinbarungen berechnet.
- (3) Bei Anschlüssen und Verstärkungen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 01.04.1980 begonnen wurde oder wird, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 AVBFernwärmeV berechnet.
- (4) Bei Anschlüssen in einem Gebiet, mit dessen Erschließung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde und in dem Grundstücke durch ausreichende Versorgungsleitungen erschlossen sind, wird ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV wie folgt berechnet:

Bei Anlagen bis max. 20 kW pauschal

1.520,00 EUR zzgl. USt., d.h. derzeit **1.808,80 EUR (inkl. 19% USt.)**

Bei Anlagen größer 20 kW spezifisch je kW

76,00 EUR zzgl. USt., d.h. derzeit **90,44 EUR (inkl. 19% USt.)**

Der Anschlusswert wird nach den einschlägigen DIN-Regeln errechnet. Der berechnete Zuschuss bezieht sich auf die Vorhalteleistung.

- (5) Bei Heizungsanlagen, bei denen der raumluftechnische Anteil überwiegt und bei Wassererwärmungsanlagen wird je nach Schaltung der Heizkreise der Anschlusswert festgelegt.

- (6) Außerhalb von Gebieten, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt:

Der Kunde zahlt für den Anschluss eines solchen Grundstückes einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die SWH-N kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurück vergütet wird. Der Anspruch erlischt fünf Jahre nach Verlegung der Leitung.

- (7) Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes auf Herstellung des Hausanschlusses bzw. Erhöhung des Anschlusswertes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss bzw. Erhöhung des Anschlusswertes zu zahlen.

§ 4 Hausanschlusskosten

- (1) Der Kunde erstattet der SWH-N die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, gerechnet von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperr-einrichtung und für die Übergabestation.
- (2) Der Hausanschluss endet mit der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist die Hauptabsperr-einrichtung. Sie wird unter Beachtung fernwärmehausan-schlusspezifischer Belange unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert.
- (3) Für die Unterbringung der Übergabestation mit z.B. Druckregelanlage, Messeinrichtungen, Mengen- und Differenzdruckregler etc. stellt der Kunde der SWH-N in unmittelbarer Nähe der Hausanschlusseinführung in das Gebäude oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (4) Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand berechnet. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
- (5) Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederverschließen der Mauer in der Regel vom Kunden selbst nach Angaben der SWH-N auszuführen.
- (6) Bei Anschlüssen, bei denen aufgrund der Anschlusssituation ein besonderes Verlegeverfahren für den Hausanschluss angewendet werden muss (z.B. Haubenkanal, Plattenkanal oder Verlegung in Stahlschutzrohr) werden die Kosten hierfür ebenfalls nach Aufwand berechnet.
- (7) Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- (8) Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

§ 5 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen des Wärmezählers und Einstellung der Heizwassermenge vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung des Hausanschlusses in Betrieb gesetzt.

§ 6 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß der Preisänderungsklausel. Entgelt und Preisänderungsklausel ergeben sich aus dem jeweils geltenden Fernwärmepreisblatt; welches Vertragsbestandteil wird. Änderungen des Fernwärmepreisblattes erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- (2) Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.
- (3) Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. und die Vertragskontonummer anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungs-verhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen berechnet. Die Abschlagszahlungen sind zu dem im Abschlagsplan genannten Terminen zu zahlen. Abweichend hiervon ist ein anderer Abrechnungszeitraum nach Maßgabe des § 24 AVBFernwärmeV möglich.
- (5) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§ 7 Mahnkosten, Kosten für Versorgungsunterbrechung und –wiederherstellung

- (1) Für jede schriftliche Zahlungserinnerung werden 3,50 EUR berechnet. Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (2) Für jeden Einsatz während der üblichen Arbeitszeit werden Entgelte gemäß nachstehenden Regelungen berechnet:

| | EUR netto | EUR brutto |
|---|-----------|------------|
| Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 oder 2 AVBFernwärmeV | 60,00 | 71,40 |
| Wiederaufnahme der Versorgung § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV | 60,00 | 71,40 |
| Außerturnusmäßige Ablesung | 35,00 | 41,65 |
| Fehleinsatz bei unbegründeten Beanstandungen des Kunden | 40,00 | 47,60 |

- (3) Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Messeinrichtungsanzeige innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegt, sowie bei Beschädigung oder Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.
- (4) Soweit die SWH-N oder die SWH-E berechtigt ist, dem Kunden weitere Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes verwendet die SWH-N einen Wärmezähler.

§ 9 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Aufnahme der Wärmelieferung und endet zehn Jahre danach. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 10 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH-N und/oder der SWH-E den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (2) Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWH-N bzw. der SWH-E hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 11 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWH-N oder der SWH-E weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der SWH-N und der SWH-E keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) Für alle nicht von § 6 AVBFernwärmeV geregelte Fälle gilt: Die SWH-E und die SWH-N haften dem Kunden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der SWH-E und der SWH-N gegenüber dem Kunden ist im Übrigen wie folgt begrenzt: Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWH-E und die SWH-N dem Kunden für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der SWH-E und der SWH-N gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

§ 12 Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen

Änderungen der Vertragsbedingungen einschließlich dieser Ergänzenden Bestimmungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 13 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- (1) Tritt während der Dauer der Vereinbarung eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vereinbarungsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, sind die SWH-E und die SWH-N berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- (3) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksam/undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Bei einer Lücke in der Vereinbarung vereinbaren die Parteien, diese mit einer Bestimmung zu schließen, die derjenigen Bestimmung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Lücke bei Abschluss der Vereinbarung bewusst gewesen.

§ 14 Datenschutz

Die SWH- E und die SWH-N weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der SWH-E und/oder der SWH-N elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.